

Nr. 540b

Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern

vom 23. Januar 2008* (Stand 1. Januar 2010)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Studienangebot und Regelstudiendauer*

¹Das Studienangebot der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) umfasst:

- a. das Bachelorstudium mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern;
- b. das Masterstudium mit einer Regelstudiendauer von drei Semestern seit Ende des Bachelorstudiums;
- c. ergänzende Einzelfachstudien;
- d. Mobilitätsstudien;
- e. Nebenfachstudien.

²Die Fakultät fördert die Mobilität durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Rechtsfakultäten des In- und Auslandes.

³Die Fakultät bietet im Übrigen Weiterbildung an.

* G 2008 73

¹ SRL Nr. 539

§ 2 *Studienziele, Musterstudienplan, Lehrorganisation und Lehrformen*

¹ Die Fakultätsversammlung formuliert für das Bachelor- und für das Masterstudium Studienziele, welche als Grundlage und Leitlinie für die Ausrichtung und Gestaltung der Lehre und der Prüfungen dienen.

² Zur Orientierung der Studierenden und zur Erleichterung ihrer Studienplanung erstellt die Fakultätsversammlung einen Musterstudienplan. Dieser wird auf die Regelstudien-dauer bei Vollzeitstudium ausgerichtet. Für Teilzeitstudierende und für fremdsprachige Studierende wird eine als Planungshilfe dienende Variante des Musterstudienplans er-stellt.

³ Die Fakultät organisiert ihr Lehrangebot im Rahmen ihrer Kapazitäten so, dass die im Musterstudienplan aufgeführten Lehrveranstaltungen regelmässig und, soweit es um den Pflichtstoff geht, für das Vollzeitstudium kollisionsfrei angeboten werden. Sie schafft Anreize dafür, dass die Studierenden das Studium gemäss Musterstudienplan in der Re-gelstudienzeit abschliessen.

⁴ Die Fakultät sorgt dafür, dass

- a. die Dozentinnen und Dozenten Lehrformen einsetzen, welche dem jeweiligen Stand der Hochschuldidaktik und -pädagogik entsprechen;
- b. sich die Dozentinnen und Dozenten im Bereich der Hochschuldidaktik und -pädagogik individuell und kollektiv weiterbilden.

§ 3 *Berechnung der Studienleistungen in Credits*

¹ Die Fakultät berechnet die Studienleistungen in Credits.

² Der Musterstudienplan für das Vollzeitstudium beruht auf Studienleistungen von grundsätzlich 30 Credits für die einzelnen Semester. Die Credits werden nach erfolg-reich absolvierter Studienleistung gutgeschrieben.

§ 4 *Studienberatung*

Die Fakultät bietet eine Studienberatung an.

II. Prüfungen und verliehene Grade

1. Allgemeines

§ 5

¹ Die Fakultät führt folgende Prüfungen durch:

- a. Erstjahrsprüfungen;
- b. Prüfungen im Bachelorstudium;

- c. Prüfungen im Masterstudium;
- d. Doktoratskolloquium;
- e. ergänzende Einzelfachprüfungen;
- f. Mobilitätsprüfungen;
- g. Nebenfachprüfungen.

²Die Fakultät verleiht die Grade:

- a. Bachelor of Law of the University of Lucerne – B Law (Luzern) – Bachelor der Rechtswissenschaft;
- b. Master of Law of the University of Lucerne – M Law (Luzern) – Master der Rechtswissenschaft;
- c. Doktorin bzw. Doktor der Rechtswissenschaft;
- d. Doktorin bzw. Doktor der Rechtswissenschaft ehrenhalber.

2. Erstjahresprüfungen

§ 6 *Ziel*

Mit den bestandenen Erstjahresprüfungen weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er sich für das Bachelorstudium eignet und dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse in den geprüften Fächern verfügt.

§ 7 *Allgemeines*

¹Die Erstjahresprüfungen bestehen aus je einer benoteten und mit Credits bewerteten Klausur in drei Prüfungsfächern sowie aus dem zusätzlichen Erwerb von Credits in zwei Fächern.

²Benotete Prüfungen werden abgelegt in:

- a. ZGB I und II (Einleitung und Personenrecht sowie Familienrecht; 14 Credits);
- b. Staatsrecht I und II (14 Credits);
- c. Strafrecht I und II (14 Credits).

³Credits sind zu erwerben in:

- a. Einführung in das juristische Arbeiten: 2 Credits;
- b. Einführung in die Rechtswissenschaft: 4 Credits;

§ 8 *Modalitäten*

¹Die Erstjahresprüfungen setzen sich aus den einzelnen Klausuren sowie aus dem Erwerb von Credits zusammen.

²Die Klausuren finden im Anschluss an die Lehrveranstaltungen eines Prüfungsfaches spätestens vor Semesterende statt (Haupttermin) oder im Anschluss an das folgende Semester (Nebetermin).

³ Die Erstjahresprüfungen sollen im Vollzeitstudium nach zwei Semestern abgelegt werden.

§ 9 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen*

¹ Die Erstjahresprüfungen besteht, wer nicht mehr als eine ungenügende Note und einen genügenden Notendurchschnitt erzielt sowie die erforderlichen zusätzlichen Credits erworben hat.

² Wer die Erstjahresprüfungen nicht besteht, kann die Klausuren bzw. die Creditprüfungen einmal wiederholen.

³ Ist die erfolglose Erstjahresprüfung nach zwei Semestern abgelegt bzw. abgeschlossen worden, so müssen nur jene Klausuren wiederholt werden, in welchen die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht mindestens die Note 5 erzielt hat.

⁴ Wer die Erstjahresprüfungen endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch eine Bestätigung über die bestandenen Einzelprüfungen.

3. Aufbaustudium

§ 10 *Ziel*

Mit dem bestandenen Bachelorstudium weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er sich entsprechend den Studienzielen (§ 2 Abs. 1) die grundlegenden methodischen und fachlichen Kenntnisse angeeignet hat, welche für eine fachkundige und verantwortungsbewusste juristische Tätigkeit erforderlich sind und welche die Voraussetzungen für das Masterstudium bzw. für die juristische Weiterbildung schaffen.

§ 11 *Allgemeines*

¹ Das Aufbaustudium umfasst je eine benotete und mit Credits bewertete Prüfung in den folgenden Fächern:

- Grundlagen des Rechts I und II (12 Credits);
- Juristische Methodik (6 Credits);
- Obligationenrecht I und II (Allgemeiner Teil, 12 Credits);
- Zivilprozessrecht sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (10 Credits);
- ZGB III (Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts; 6 Credits);
- Verwaltungsrecht I und II (12 Credits);
- Obligationenrecht III (Besonderer Teil, 6 Credits);
- Strafrecht III und IV (10 Credits);
- Gesellschaftsrecht (6 Credits);
- Verbundprüfung in ausgewählten Prüfungsfächern (vorbereitende Übungen insgesamt 8 Credits).

²Das Aufbaustudium umfasst weiter:

- a. drei benotete und mit Credits bewertete Prüfungen nach freier Wahl aus den folgenden beiden Fächergruppen, wobei auf jede Fächergruppe jedenfalls eine Prüfung entfallen muss (je 6 Credits; zusammen 18 Credits):
 - Europarecht, Internationales Privatrecht, Völkerrecht;
 - Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht.
- b. eine benotete und mit 6 Credits bewertete Seminararbeit.

³Wer nach Abschluss des 5. Semesters bereits die obligatorische Anzahl von drei Optionsfächern nach Abs. 2 mit genügenden Noten abgelegt hat, kann bei der fakultativen Wahl weiterer Fächer aus dieser Sechsergruppe im 6. Semester bei der Prüfungsanmeldung wählen, ob eine Note oder ein «pass» bzw. «fail» zugewiesen werden soll. Studierende, die innert der Regelstudiendauer zusätzliche Leistungen gemäss dieser Möglichkeit erwerben, weisen sich über eine besonders hohe Studieneffizienz aus, was im Bachelordiplom entsprechend vermerkt wird.

⁴Der Prüfungsstoff der einzelnen Fächer wird im Voraus bekannt gemacht.

§ 12 *Modalitäten*

¹Das Bachelorstudium setzt sich aus den benoteten und mit Credits bewerteten Prüfungen über die Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Prüfungsfächern zusammen.

²Die Prüfungen finden im Anschluss an die Lehrveranstaltungen (Haupttermin) oder im Anschluss an das folgende Semester (Nebentermin) statt.

³Die Verbundprüfung ist schriftlich. Die anderen Prüfungen sind schriftlich oder mündlich; die Dozentin bzw. der Dozent gibt die Prüfungsart am Anfang der Lehrveranstaltung bekannt.

⁴Das Bachelorstudium soll im Vollzeitstudium nach sechs Semestern beendet werden.

§ 13 *Zulassungsvoraussetzungen*

Zum Abschluss des Bachelorstudiums wird zugelassen, wer:

- a. die Erstjahrsprüfungen oder eine gleichwertige Prüfungsserie bestanden hat;
- b. im Abschlusssemester sowie während mindestens eines weiteren Semesters seit den Erstjahrsprüfungen oder der gleichwertigen Prüfungsserie an der Fakultät immatrikuliert war;
- c. eine mit vier Credits bewertete Proseminararbeit verfasst hat;
- d. in einem nichtjuristischen Wahlfach sechs Credits erworben hat; die Fakultät bestimmt die zugelassenen Wahlfächer;
- e. in der Einführung in die englische oder französische Rechtssprache für Deutschsprachige («Legal English I und II»; «Introduction to Anglo-American Legal Thinking I und II»; «Français Juridique I und II») bzw. in die deutsche Rechtssprache für Fremdsprachige («Tedesco Giuridico I und II») sechs Credits erworben hat;

- f. durch Aktivitäten in der Arbeitswelt vier Credits erworben hat; die Fakultät erstellt eine Liste der zugelassenen Aktivitäten.

§ 14 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen*

¹ Das Bachelorstudium besteht, wer nicht mehr als zwei ungenügende Noten und einen genügenden Notendurchschnitt erzielt sowie die erforderlichen Credits erworben hat. Auf die Fächer des Privatrechts darf nicht mehr als eine ungenügende Note entfallen. Für die Verbundprüfung werden drei Teilnoten im Privatrecht, öffentlichen Recht und Strafrecht festgesetzt und gemittelt. Ergibt dieser Mittelwert die Note 3 oder tiefer, muss die Verbundprüfung wiederholt werden. Dasselbe gilt, wenn die beiden schlechtesten Teilnoten zusammengerechnet einen Wert von weniger als 6 Notenpunkten ergeben.²

² Bei Nichtbestehen kann jede einzelne Prüfung einmal wiederholt werden.

³ Für das bestandene Bachelorstudium werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten 180 Credits (einschliesslich der Credits für die Erstjahresprüfungen) zugewiesen.

⁴ Wer das Bachelorstudium endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch ein Zertifikat über die bestandenen Einzelprüfungen.

§ 15 *Gesamtnote und Gesamtprädikat*

Aus den Noten der Leistungen des Aufbaustudiums sowie aus den Noten der Erstjahresprüfungen wird eine Gesamtnote (Notendurchschnitt) sowie ein Gesamtprädikat errechnet.

§ 16 *Diplomierung*

¹ Nach bestandener Prüfung erfolgt die Diplomierung zum Bachelor der Rechtswissenschaft.

² Die Fakultät erteilt ein mit der Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans versehenes Diplom. Die Namen der Diplomierten werden veröffentlicht.

4. Masterstudium

§ 17 *Ziel*

Mit dem bestandenen Masterstudium weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er sich entsprechend den Studienzielen (§ 2 Abs. 1) fortgeschrittene methodische und fachliche Kenntnisse angeeignet hat, welche für eine fachkundige und verant-

² Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 457).

wortungsbewusste juristische Tätigkeit auf anspruchsvollerem Niveau erforderlich sind und welche die Voraussetzungen für die juristische Weiterbildung schaffen.

§ 18 *Allgemeines*

¹Das Masterstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 Credits. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a. benotete und mit Credits bewertete Prüfungen in juristischen Masterfächern (62 bis 74 Credits);
- b. eine benotete und mit Credits bewertete schriftliche Masterarbeit (10 Credits);
- c. Aktivitäten in der Arbeitswelt (4 Credits);
- d. Lehrveranstaltungen von Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten (2 bis 4 Credits). Die Anrechnung der erfolgreichen Studienleistung erfolgt mit «pass»;
- e. Optional nichtjuristische Wahlfächer (bis 10 Credits). Die Anrechnung der erfolgreichen Studienleistung erfolgt mit «pass».

²Die Fakultät führt eine Liste der angebotenen Masterfächer. Als juristisches Masterfach kann auch ein Wahlfach nach § 11 Abs. 2 gewählt werden, sofern dieses nicht im Bachelorstudium gewählt worden ist.

³Als Masterfach gelten auch folgende Lehrveranstaltungen:

- a. Ein Kolloquium oder eine seminarähnliche Veranstaltung zu einem juristischen oder nichtjuristischen Thema.
- b. Die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben; diesfalls kann die im Rahmen des Wettbewerbs zu erbringende Leistung gegebenenfalls mit einer Masterarbeit nach § 18 Abs. 1b kombiniert werden. Näheres regelt die Wegleitung.³

⁴Der Prüfungsstoff der einzelnen Fächer wird im Voraus bekannt gemacht.

§ 19 *Bildung von Schwerpunkten*

¹Die Fakultät kann im Interesse der Differenzierung der Masterabschlüsse die Bildung von Schwerpunkten vorsehen; der gewählte Schwerpunkt wird im Masterdiplom ausgewiesen.

²Die Fakultät kann den Studierenden durch Informationen die eigenverantwortliche Bildung von Schwerpunkten ermöglichen; der gebildete Schwerpunkt wird im Masterdiplom nicht genannt, aber auf Wunsch in einem Beiblatt zum Masterdiplom ausgewiesen.

§ 20 *Gemeinsame Masterabschlüsse*

¹Die Fakultät kann mit anderen Fakultäten gemeinsame Masterabschlüsse vereinbaren.

²Diese können 90 bis 180 Credits umfassen.

³ Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 457).

§ 21 *Modalitäten*

¹ Das Masterstudium setzt sich aus den benoteten und mit Credits bewerteten Prüfungen sowie aus der benoteten und mit Credits bewerteten Masterarbeit zusammen; vorbehalten bleibt § 18 Abs. 1e.

² Die Prüfungen finden im Anschluss an die Lehrveranstaltungen (Haupttermin) oder im Anschluss an das folgende Semester (Nebentermin) statt.

³ Die Prüfungen werden schriftlich oder mündlich abgenommen; die Dozentin bzw. der Dozent gibt die Prüfungsart am Anfang der Lehrveranstaltung bekannt.

⁴ Für die Leistungsbewertung können neben oder anstelle einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung auch schriftliche Arbeiten, die Beteiligung am Unterricht, Präsentationen und dergleichen einbezogen werden.⁴

⁵ Einzelheiten zur Leistungsbewertung werden vor oder spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht.⁵

⁶ Das Masterstudium soll im Vollzeitstudium nach drei Semestern seit Ende des Bachelorstudiums abgeschlossen werden.⁶

§ 22 *Zulassungsvoraussetzungen*

Zum Abschluss des Masterstudiums wird zugelassen, wer:

- a. das Bachelorstudium oder ein gleichwertiges Studium bestanden hat;
- b. im Abschlusssemester sowie während mindestens eines weiteren Semesters seit dem Bachelorabschluss oder der gleichwertigen Prüfung an der Fakultät immatrikuliert war;
- c. in einer oder mehreren Lehrveranstaltungen von Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten zwei bis vier Credits erworben hat;
- d. in Aktivitäten in der Arbeitswelt (wie namentlich Führen eines Tutorats, Mitarbeit in der studentischen und universitären Selbstverwaltung, Praktikum in Gesellschaft und Wirtschaft) vier Credits erworben hat; eine Wegleitung umschreibt die zugelassenen Aktivitäten.

§ 23 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen*

¹ Das Masterstudium besteht, wer nicht mehr als zwei ungenügende Noten sowie einen genügenden Notendurchschnitt erzielt sowie die erforderlichen Credits (§ 18) erworben hat.

² Bei Nichtbestehen kann jede einzelne Prüfung einmal wiederholt werden.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 457).

⁵ Eingefügt durch Änderung vom 9. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 457).

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 9. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 457).

³ Wer das Masterstudium endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch ein Zertifikat über die bestandenen Einzelprüfungen.

§ 24 *Gesamtnote und Gesamtprädikat*

Aus den Noten der einzelnen Prüfungen werden eine Gesamtnote (Notendurchschnitt) und ein Gesamtprädikat errechnet.

§ 25 *Diplomierung*

¹ Nach bestandener Prüfung erfolgt die Diplomierung zum Master der Rechtswissenschaft.

² Die Fakultät erteilt ein mit der Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans versehenes Diplom. Die Namen der Diplomierten werden veröffentlicht.

5. Doktorat

§ 26 *Ziel*

Mit dem abgeschlossenen Doktorat weist die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

§ 27 *Zulassungsbedingungen*

¹ Die Zulassung zum Doktorat setzt voraus:

- a. ein mindestens mit dem Gesamtprädikat «cum laude» bestandenes Masterstudium oder eine andere gleichwertige Prüfung;
- b. die Vorlage einer Dissertation;
- c. die Immatrikulation in der Regel während der Dauer der Dissertation.

² Auf Antrag eines habilitierten Mitgliedes kann die Prüfungskommission ausnahmsweise eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten zum Doktorat zulassen, die bzw. der lediglich das Gesamtprädikat «bene» im Masterstudium erreicht hat.

§ 28 *Gutachten*

Die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte beauftragt zwei Mitglieder der Fakultät mit Referat und Korreferat. Mit dem Korreferat kann auch eine promovierte Lehrbeauftragte bzw. ein promovierter Lehrbeauftragter oder ein Mitglied einer anderen Fakultät betraut werden.

§ 29 *Kolloquium*

¹ In einem öffentlichen Kolloquium von 45 Minuten Dauer hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Dissertation nachzuweisen.

² Die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte bestimmt hierfür ein Kollegium, dem die mit Referat und Korreferat betrauten Dozierenden angehören. Den Vorsitz führt ein habilitiertes Mitglied der Fakultät.

³ Können sich die Mitglieder des Kollegiums über die Bewertung der Arbeit und der im Kolloquium erbrachten Leistung nicht einigen, so wird der Notendurchschnitt berechnet.

§ 30⁷ *Gesamtpredikate*

Bei Bestehen des Doktorexamens verleiht die Prüfungskommission aufgrund von Dissertation und Kolloquium ein Gesamtpredikat. Dabei ist auf die Bezeichnungen der Predikate gemäss § 51 abzustellen. Eine (allenfalls gemäss § 29 Abs. 3 StuPO gemittelte) Note wird nicht bekannt gegeben.

§ 31 *Pflichtexemplare*

¹ Die Fakultät legt die Anzahl der ihr einzureichenden Pflichtexemplare der Dissertation fest.

² Werden die Pflichtexemplare nach spätestens einem Jahr nach der Promotion nicht eingereicht, so kann die Dekanin bzw. der Dekan den Dokortitel nach Anhören der säumigen Person und nach Überschreiten einer Nachfrist entziehen.

§ 32 *Promotion*

¹ Nach bestandenem Doktorexamen erfolgt die Promotion zur Doktorin bzw. zum Doktor der Rechtswissenschaft.

² Über die Promotion erteilt die Fakultät ein mit der Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans versehenes Diplom. Die Promotion wird veröffentlicht.

6. Doktor der Rechtswissenschaft ehrenhalber

§ 33

Die Fakultät kann um die Rechtswissenschaft oder das Rechtswesen verdienten Personen durch Beschluss, der mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung erreicht, den Doktorgrad der Rechtswissenschaft ehrenhalber verleihen.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 457).

7. Ergänzende Einzelfachprüfungen

§ 34

¹ Zur Ergänzung der Bachelor- und Masterabschlüsse sowie zur Ergänzung gleichwertiger Abschlüsse führt die Fakultät benotete und mit Credits bewertete Einzelfachprüfungen in Fächern des gesamten Studienangebots durch. Solche Prüfungen können vor oder nach dem Erwerb des Bachelor- bzw. Masterdiploms abgelegt werden.

² Auf Wunsch wird darüber eine besondere Leistungsbestätigung ausgestellt.

8. Mobilitätsprüfungen

§ 35

Die Fakultät führt Mobilitätsprüfungen für Studierende durch, welche ihr Hauptstudium an einer anderen Rechtsfakultät des In- oder Auslandes absolvieren.

9. Nebenfachprüfungen

§ 36 *Allgemeines*

¹ Die Fakultätsversammlung umschreibt das Studienprogramm des Nebenfachs Rechtswissenschaft im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät.

² Das Nebenfach Rechtswissenschaft soll mindestens 30 Credits umfassen.

³ Die Fakultät bietet grundsätzlich keine besonderen Lehrveranstaltungen für das Studium der Rechtswissenschaft im Nebenfach an. Die Studierenden folgen den Lehrveranstaltungen des rechtswissenschaftlichen Studiums.

⁴ Die Fakultätsversammlung erlässt im Bedarfsfall eine Wegleitung für das Studium der Rechtswissenschaft im Nebenfach.

⁵ Soweit die §§ 36 und 37 keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung sinngemäss.

§ 37 *Bestehen des Nebenfachs Rechtswissenschaft*

¹ Umfasst das Nebenfach Rechtswissenschaft 30 bis 60 Credits, so besteht das Nebenfach Rechtswissenschaft, wer bei benoteten Prüfungen nicht mehr als eine ungenügende Note erzielt.

² Umfasst das Nebenfach Rechtswissenschaft mehr als 60 Credits, so besteht das Nebenfach Rechtswissenschaft, wer bei benoteten Prüfungen nicht mehr als zwei ungenügende Noten erzielt.

III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Prüfungsorgane

§ 38 *Prüfungskommission, Prüfungsdelegierte bzw. Prüfungsdelegierter und Ausschuss der Prüfungskommission*

¹ Die Durchführung der Prüfungen obliegt der Prüfungskommission, soweit nicht die Dekanin bzw. der Dekan Entscheidungsbefugnisse hat. Die Prüfungskommission besteht aus allen Prüfenden.

² Die Fakultät bestimmt eine hauptamtliche Professorin bzw. einen hauptamtlichen Professor als Prüfungsdelegierte bzw. als Prüfungsdelegierten und umschreibt die Aufgaben.

³ Die Fakultätsversammlung kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss übertragen, der aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Prüfungsdelegierten bzw. der Prüfungsdelegierten sowie den Vorsitzenden der Fachbereiche besteht.

§ 39 *Prüfungsberechtigte*

¹ Prüfungen werden durch Inhaberinnen bzw. Inhaber von Professuren oder durch promovierte Dozentinnen bzw. Dozenten abgenommen.

² Andere Dozentinnen und Dozenten können durch die Fakultät zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt werden.

2. Mündliche Prüfungen

§ 40

¹ Mündliche Prüfungen sind öffentlich und finden im Beisein einer fachkundigen Person statt, die aus einer von der Fakultät erstellten Liste bestimmt wird.

² Mündliche Einzelprüfungen dauern 20 Minuten, mündliche Zweierprüfungen 30 Minuten.

³ Prüfende und beisitzende Person bewerten die Prüfungsleistungen im gegenseitigen Einvernehmen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die prüfende Person.

⁴Die beitzende Person zeichnet den Gang und den wesentlichen Inhalt des Prüfungsgesprächs auf. Die Prüfungskommission kann beschliessen, dass mündliche Prüfungen stattdessen auf Tonband oder auf andere Weise aufgenommen werden.

3. Vernetzung schriftlicher Arbeiten mit der Forschung

§ 41

¹Seminararbeiten und Masterarbeiten werden nach Möglichkeit mit den Forschungsaktivitäten der Prüfenden vernetzt.

²Werden schriftliche Arbeiten für Forschungsarbeiten ausgewertet, so wird dies kenntlich gemacht.

4. Anmeldung und Zulassung

§ 42 *Anmeldung zur Prüfung, Rückzug*

Die Studierenden müssen sich für die Prüfungen anmelden. Die Prüfungsanmeldung ist verbindlich; vorbehalten bleibt der Rückzug unter Berufung auf Gründe, die in einer Wegleitung umschrieben werden.

§ 43 *Verzicht auf Prüfungsantritt und Prüfungsabbruch*

Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung nicht an oder legt sie bzw. er ohne triftigen Grund nicht alle Prüfungsteile ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Triftige Gründe sind namentlich eigene, durch Arzteugnis nachgewiesene Krankheit oder schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie.

§ 44 *Endgültige Abweisung an einer anderen Rechtsfakultät*

Zu den Prüfungen nach dieser Ordnung wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Rechtsfakultät des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

5. Durchführung der Prüfungen

§ 45 *Prüfungssprache*

¹ Wird vor der Prüfung nichts anderes bekannt gemacht, so ist die Prüfungssprache Deutsch.

² Dissertationen können in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst werden. Die Prüfungskommission kann im Einzelfall eine andere Sprache zulassen.

§ 46 *Verlängerung der Prüfungsdauer*

Die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte kann bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere wegen einer anderen Maturitätssprache als Deutsch, die Dauer mündlicher und schriftlicher Prüfungen im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern.

§ 47 *Unkorrektheiten bei schriftlichen Prüfungen*

¹ Es ist unzulässig, während einer Prüfung:⁸

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel mitzuführen oder zu verwenden;⁹
- b. mit anderen Personen Informationen auszutauschen;
- c. die Ruhe im Raum absichtlich zu stören;
- d. weiterzuschreiben, nachdem durch die Prüfungsaufsicht das Ende der Prüfungszeit erklärt worden ist; die Prüfungszeit richtet sich dabei nach den Vorgaben der Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung.¹⁰

² Im Falle von Unkorrektheiten bei Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkennen.¹¹

§ 48¹² *Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten und Dissertationen*

¹ Es ist unzulässig, bei schriftlichen Arbeiten und Dissertationen

- a. die fachliche Mitarbeit von Drittpersonen in Anspruch zu nehmen;
- b. aus anderen Quellen ohne Quellenangabe zu zitieren (Plagiate).

² Im Falle von Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten kann die Dekanin oder der Dekan auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkennen.

³ Im Falle von Unkorrektheiten bei Dissertationen kann die Prüfungskommission auf Nichtbestehen erkennen oder bei Geringfügigkeit eine Verbesserung zulassen.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 457).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 457).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. September 2008 (G 2008 304).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 457).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 457).

⁴Der Entzug von Titeln wegen Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten und Dissertationen richtet sich nach § 19 des Statuts der Universität Luzern¹³.

6. Benotung von Prüfungen und Erwerb von Credits

§ 49 *Prüfungsnoten, Gewichtung*

¹Die Prüfungsleistungen werden auf einer Notenskala von 1–6 Punkten mit einer vollen oder halben Note bewertet.

²Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- | | |
|----------|---------------------------------|
| a. 6 | hervorragend (summa cum laude); |
| b. 5,5 | sehr gut (magna cum laude); |
| c. 5 | gut (cum laude); |
| d. 4,5 | befriedigend (bene); |
| e. 4 | ausreichend (rite); |
| f. 3,5–1 | nicht ausreichend. |

³Prüfungsnoten werden bei Fächern bis 9 Credits einfach, bei Fächern ab 10 Credits zweifach gewichtet. Die Note der Verbundprüfung wird dreifach gewichtet.

§ 50 *Erwerb von Credits*

Credits werden erworben durch das Bestehen von Prüfungen, pass/fail-Tests, genügende schriftliche Arbeiten und andere Studienleistungen.

§ 51 *Gesamtprädikat*

Als Gesamtprädikat wird für die Bachelor-, die Master- und die Doktordiplome verliehen bei einem Notendurchschnitt von:

- | | |
|-------------|------------------|
| a. 4–4,39 | rite; |
| b. 4,4–4,79 | bene; |
| c. 4,8–5,19 | cum laude; |
| d. 5,2–5,59 | magna cum laude; |
| e. 5,6–6 | summa cum laude. |

§ 52 *Anerkennung auswärtiger Prüfungen*

¹Die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte kann zur Förderung der Mobilität auswärtige Prüfungen bei Gleichwertigkeit anerkennen. Die Fakultät schliesst zu diesem Zweck interuniversitäre und interfakultäre Vereinbarungen ab bzw. beteiligt sich an solchen Vereinbarungen.

¹³ SRL Nr. 539c

²Die Chancengleichheit unter den Studierenden ist zu wahren.

³Das Nähere wird in einer Wegleitung umschrieben.

7. Prüfungsgebühren

§ 53

Die Prüfungsgebühren richten sich nach den Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren an der Universität Luzern.

8. Härtefälle

§ 54

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Fakultät ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 55 *Wegleitung*

Die Fakultätsversammlung formuliert eine Wegleitung.

§ 56 *Übergangsbestimmungen*

¹ Studierende, die ihr Masterstudium vor dem 1. Oktober 2006 aufgenommen haben, müssen im Masterstudium mindestens 6 Credits und dürfen höchstens 24 Credits in nichtjuristischen Fächern erwerben. Die Hälfte der Credits kann ohne benotete Prüfung erworben werden.

² Bei Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. September 2007 aufgenommen haben, bleiben die zwei schlechtesten Noten für die Berechnung des Gesamtprädikats des Bachelordurchschnitts unberücksichtigt, sofern sie die Bachelorprüfung nach sechs Semestern abschliessen.

³ Bei Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2005 begonnen haben, wird die Note nach § 14 Abs. 1 nicht gemittelt. Weiter entfällt die Gewichtung der Noten nach § 49 Abs. 3.

⁴ Die § 7, 9, 11 und 13 gelten für Studierende, die ihr Bachelorstudium ab dem 1. September 2008 beginnen.

⁵Die § 18, 21 und 22 gelten für Studierende, die im Frühjahrssemester 2008 oder später den Bachelor erworben haben. Studierende, welche den Bachelor früher erworben haben, unterstehen der Regelung von § 18, 19 und 20 der aStuPO vom 27. Juni 2001¹⁴.

§ 57 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern vom 27. Juni 2001¹⁵ wird aufgehoben.

§ 58 *Inkrafttreten*

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. Januar 2008

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Dr. Anton Schwingruber

Der Rektor: Prof. Dr. Rudolf Stichweh

¹⁴ G 2001 253 (SRL Nr. 540b)

¹⁵ G 2001 253 (SRL Nr. 540b)